

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 12.11

**Bebauungsplan Nr. 72 „Urbanes Gebiet zwischen Sackgasse und Werftstraße“ der
Hansestadt Stralsund - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0012/2021**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtteil Franken Mitte gelegene Gelände zwischen Sackgasse und Werftstraße soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das ca. 5,2 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Stralsund Flur 34 die Flurstücke 132, 133, 135 anteilig, 152/1, 153/3, 153/4, 155/2, 156, 157, 158, 159, 160/1, 161/2, 161/3, 162/1, 163/1, 163/2, 164/1 anteilig, 165 anteilig, 166/1 anteilig, 186 anteilig, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258 und Flur 37 die Flurstücke 37/3 anteilig, 38/6, 38/7 anteilig, 38/8, 38/9, 48/10 anteilig, 49 anteilig, 50/2 anteilig. Es wird im Norden durch die Fritz-Reuter-Straße, Bestandsgebäude mit gewerblicher Nutzung und Garagen, im Osten durch die Festwiese und gewerblich genutzte Grundstücke an der Werftstraße, im Süden den Wohnmobilplatz und im Westen durch den als Parkanlage genutzten Alten Frankenfriedhof begrenzt. Ein Teil der Werftstraße wird in den Geltungsbereich des B-Planes einbezogen.

2. Ziel der Planung ist ein Urbanes Gebiet mit Wohnbebauung, gewerblicher Bebauung und einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte.

3. Der Bebauungsplan Nr. 72 „Urbanes Gebiet zwischen Sackgasse und Werftstraße“ der Hansestadt Stralsund soll im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung über Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Die überbaubare Grundfläche wird weniger als 20.000 m² sein, es sind keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben oder Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebiete zu erwarten und bei der Planung werden auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 2021-VII-03-0503

Datum: 22.04.2021

Im Auftrag

gez. Kuhn